



Amtsgericht Bad Iburg

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 11/23

22.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloss,
49186 Bad Iburg, Saal/Raum 121, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Erpen Blatt 372 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Nolle	4	33/4	Gebäude- und Freifläche, Brinkstraße 15	939
4	Nolle	4	306/33	Gebäude- und Freifläche, In der Ausdehne	781

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 217.950,00 € (lfd. Nr. 3) und 39.050,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 257.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges teilunterkellertes Wohnhaus (Altbau) mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau, freistehend, Bj. 1930, Modernisierungsarbeiten im Jahr 2016, Innenausbau im Wohnhaus unvollständig, Objekt aktuell in einem nicht funktionsfähiger Zustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bad-iburg.niedersachsen.de

Kittelmann
Rechtspflegerin